

Netzwerk Supervision & Coaching

Frankfurt – RheinMain e.V.

www.supervision-frankfurt-rheinmain.de

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Supervision und Coaching Frankfurt-RheinMain e.V.“
2. Der Sitz ist Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Netzwerk von Supervisor:innen. Zweck des Vereins ist die Förderung von Supervision, Coaching und Organisationsberatung im Rhein-Main-Gebiet. Der Verein dient der Qualitätssicherung und der fachlichen Weiterentwicklung im Bereich Supervision und Coaching. Dies erfolgt auf Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist parteilich und konfessionell unabhängig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (§ 52 Abs 2.1 und 2.7 AO, Förderung von Wissenschaft und Forschung)
3. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nicht entnommen und nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung von Netzwerktreffen
 - den fachlichen Austausch zwischen Supervisor:innen und Coaches
 - die Organisation von Fortbildungen
 - die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und Information über Supervision und Coaching
 - die Zusammenstellung von Profilen der Vereinsmitglieder auf der Homepage
 - ein Forum für neue Ideen, Initiativen und Anregungen in Bezug auf Einsatz von Supervision
 - die Vertretung der Interessen des Vereins in der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen für konkrete Leistungen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein, wie zum Beispiel die Durchführung von Fortbildungen oder anderen, im Interesse des Vereins liegenden Veranstaltungen sind möglich. Bei Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Näheres zu den Punkten 5 und 6 regelt die Geschäftsordnung.

Netzwerk Supervision & Coaching Frankfurt – RheinMain e.V.

www.supervision-frankfurt-rheinmain.de

8. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
9. Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden und etwaige Zuwendungen Dritter aufgebracht.
10. Umlagen werden zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfs des Vereins erhoben. Die Erhebung von Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
11. Die Höhe der Umlagen kann jährlich höchstens das Zweifache des Jahresmitgliedsbeitrages betragen, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage besteht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer Mitglied der DGSv (Deutsche Gesellschaft für Supervision e.V.) bzw. eines Mitgliedsverbandes der ANSE (Association of National Organisations for Supervision in Europe) ist oder eine Supervisionsausbildung abgeschlossen hat, die von der DGSv bzw. eines Mitgliedsverbandes der ANSE zertifiziert ist.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber: in kein Rechtsmittel zu.
3. Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit Ziel und Zweck des Vereins einverstanden, unterstützt diese durch Wort und Tat und verpflichtet sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen.
5. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt zum Ende des Kalenderjahres und bedarf der schriftlichen Form.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ausschlussgründe sind:
 - Nichtbezahlen der Mitgliedsbeiträge oder
 - Vereinsschädigendes Verhalten

§5 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Netzwerk Supervision & Coaching Frankfurt – RheinMain e.V.

www.supervision-frankfurt-rheinmain.de

§6 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind als ordentliche Versammlungen mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Alle Mitglieder sind hierzu vom Vorstand in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Bei einer Satzungsänderung ist die Zustimmung von mindestens 3/4 aller anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder.
6. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von der protokollführenden Person sowie von einem geschäftsführendem Vorstand zu unterschreiben ist und spätestens 12 Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden ist.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstands
 - die Entlastung und Neuwahl des Vorstands
 - die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
 - die Erhebung von Umlagen, die Festlegung der Fälligkeit und Höhe unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Obergrenze
 - die Entscheidung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
 - Wahl von zwei Kassenprüfer: innen

§7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu zweit den Verein nach außen vertreten dürfen. Der geschäftsführende Vorstand ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsbefugnis als Beisitzer bestellen. Dieser erweiterte Vorstand besteht aus maximal drei Mitgliedern.
3. Der gesamte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, führt die Kasse, erstellt und sammelt die Protokolle der Mitgliederversammlung, führt die aktuelle Mitgliederliste, beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet diese und gibt einen Tätigkeits-, Rechenschafts- und einen jährlichen Kassenbericht ab.
4. Der gesamte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder und ist zur Niederschrift seiner Beschlüsse verpflichtet.

Netzwerk Supervision & Coaching Frankfurt – RheinMain e.V.

www.supervision-frankfurt-rheinmain.de

5. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde und im Fall des geschäftsführenden Vorstands, ins Vereinsregister eingetragen ist.

§8 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 3/4 der in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Vereinsvermögen, das für einen den bisherigen Zielen und Aufgaben des Vereins entsprechenden Zweck (§ 52 Abs 2.1 und 2.7 AO, Förderung von Wissenschaft und Forschung) gemeinnützig zu verwenden ist.

Der Verein wurde am 12.06.2025 gegründet.

Diese Satzung wurde am 12.06.2025 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Impressum

Herausgeberin:

Netzwerk Supervision & Coaching Frankfurt – RheinMain e.V.

kontakt@supervision-frankfurt-rheinmain.de

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt, Nr.

Datum der letzten Änderungseintragung